



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Markus (Tessa) Ganserer, Thomas Gehring, Anna Toman, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/3922)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 6 Nr. 7 (Änderung von Art. 114a des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) werden in Buchst. b nach dem Doppelbuchst. bb folgende Doppelbuchst. cc und dd angefügt:

„cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Der Zuschlag darf die Höhe des Betrages entsprechend den Regelungen des SGB VI für Kindererziehungszeiten nicht unterschreiten.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.“

Begründung:

Die vorgelegte Gesetzesänderung verfehlt das Ziel einer „wirkungsgleichen Übertragung“ der Änderungen im Rentenrecht auf die Beamtenversorgung. Der Grund liegt in der v.H.-Regelung des Art. 114a Satz 2 BayBeamVG, die bewirkt, dass Ruhegehaltsempfänger und -empfängerinnen je nach Gehaltsendstufe vor ihrer Pensionierung unterschiedliche monatliche Auszahlungsbeträge für ihr Kind erhalten. Diese Ungleichbehandlung der Ruhegehaltsempfänger innerhalb der Gruppe von Eltern vor dem 01.01.1992 geborener Kinder setzt sich zwischen allen Ruhegehaltsempfängern fort, weil für Eltern nach dem 31.12.1991 geborener Kinder durch Art. 71 Abs. 4 Satz 1 Bay-BeamVG ein Festbetrag für den Kindererziehungszuschlag festgelegt ist.

Die wirkungsgleiche Übertragung muss heißen, dem Gedanken der Rentenversicherung zu folgen, der die Erziehungsleistung für jedes Kind gleich wertet. Das wird ausgedrückt in der gleichen Bewertung jedes Jahres Erziehungsleistung mit einem Rentenpunkt. In der Beamtenversorgung darf es erstens keine unterschiedliche Bewertung der Erziehungsleistung für Kinder je nach dem Geburtstag geben und zweitens keine unterschiedliche Bewertung der Erziehungsleistung für Kinder je nach beruflicher Laufbahn der Erziehungsleistenden für die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder.